

**Gebührensatzung  
für die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 13.12.2012 in der Fassung der 2.  
Änderungssatzung vom 24.09.2015**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.- Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl. - Holst. S. 129),
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl. Holst. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.- Holst. S. 143),
- der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.- Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 Schl.-Holst. S. 129)
- § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 18.12.2006

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 24.09.2015 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Durchführung der maschinellen Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Husum nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 85 % der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

**§ 2**

**Reinigungsleistung**

Die Fahrbahnen der Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden Fahrbahnen mit Rücksicht auf ihre Lage und ihren Verschmutzungsgrad häufiger gereinigt. Die Häufigkeit der Reinigung wird durch das dieser Satzung als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnen durch die Stadt Husum gereinigt werden, festgelegt.

**§ 3**

**Bemessungsmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird,
  - b) bei einem Grundstück, das lediglich mit einer Zuwegung von weniger als 8 m an der Straße anliegt,  
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (5) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere solcher Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.

#### **§ 4** **Höhe der Gebühr**

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge:

bei einmaliger wöchentlicher Reinigung	1,23 EUR
bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung	2,46 EUR
bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	3,69 EUR

#### **§ 5** **Gebührensuldnerin und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner sind die Eigentümerinnen / Eigentümer des Grundstücks, einer Wohnung oder Teileigentums. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten an ihre Stelle die Erbbauberechtigten.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühr.
- (3) Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner

#### **§ 6** **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Husum zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

**§ 7****Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

**§ 8****Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien, der Gewerbedatei und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
  - a) Grundstückseigentümer
  - b) Künftige Grundstückseigentümer
  - c) Grundbuchbezeichnung
  - d) Eigentumsverhältnisse
  - e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie
  - f) die Abmessung der jeweils zu veranlagenden Grundstücke
  
- 2) Soweit es für die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Husum, 13.12.2012

Uwe Schmitz  
Bürgermeister

**Bekanntgabe:**

**Hinweisende Anzeige HN 20.12.2012**  
**Hinweisende Anzeige HN 18.12.2014**  
**Hinweisende Anzeige HN 05.10.2015**

**Bekanntmachung Internet 21.12.2012**  
**Bekanntmachung Internet 19.12.2014**  
**Bekanntmachung Internet 06.10.2015**

**Straßenverzeichnis**

nach § 2 Satz 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum über die Häufigkeit der Reinigung von Fahrbahnen.

a) einmal wöchentlich

Adolf-Brütt-Straße  
Adolf-Menge-Straße  
Altendorfer Straße (OT Schobüll)  
Alter Kirchenweg (von Kuhgräsung bis Moltkestraße)  
Am Bahndamm  
Am Binnenhafen  
Am Ehrenhain  
Am Gallberg  
Am Lagedeich  
Am Ochsenkamp (außer Stichstraße)  
Am Schulwald  
An der Aue  
Andreas-Clausen-Straße  
Bellmannstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße  
Beselerstraße  
Bi de Boomschool  
Birkenweg  
Bismarckstraße  
Bredstedter Straße  
Breslauer Straße  
Brinckmannstraße  
Brüggemannstraße  
Buschkamp  
Carl-Benz-Straße  
Carstensstraße  
Danckwerthstraße  
Deichstraße  
Dieselstraße  
Eekenhof  
Eibenweg  
Elke-Volkerts-Weg  
Erichsenweg  
Eritstraße (außer Stichstraße)  
Erlenweg  
Feldbergstraße  
Fischergang (nach Fertigstellung)  
Flensburger Chaussee  
Friedrichstraße  
Friesenstraße  
Gaswerkstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Gröder Weg  
Grüner Weg (zwischen Ringstraße und Otto-Backens-Weg)

Gurlittstraße  
Gutenbergstraße  
Hamm  
Hansenstraße  
Harmsenskoppel  
Hauke-Haien-Ring  
Hauptbahnhof  
Harmen-Grapengeter-Straße  
Hebbelstraße  
Heckenweg  
Heidberg  
Heidland  
Heinrich-Heine-Straße  
Hermann-Tast-Straße  
Herzogin-Augusta-Straße (nach Ausbau)  
Hindenburgstraße  
Hinrich-Fehrs-Straße  
Hinter der Neustadt  
Hooger Straße  
Immensee  
Industriestraße  
Iven-Agßen-Straße  
Jebensweg  
Johannes-Mejer-Straße  
Kampsiedlung (außer Stichstraße)  
Kamsensweg (außer Stichstraße)  
Klaus-Groth-Straße  
Kleikuhle  
Kleiner Häwermann  
König- Friedrich-V.-Allee  
Kreuzer Straße  
Kuhgräsung (außer Stichstraße)  
Langenharmstraße  
Legienstraße  
Lena-Wies-Ring  
Liebigstraße  
Lindenweg  
Lorenz-Lassen-Straße (außer Stichstraße)  
Lornsenstraße  
Ludwig-Nissen-Straße (von Plan bis Ende)  
Lundweg  
Maas  
Magnus-Voß-Straße  
Marienhofweg  
Marienburger Straße  
Marktstraße  
Matthias-Claudius-Straße  
Memeler Straße  
Mildstedter Landstraße bis Einmündung Hasselberg (außer Stichstraße)  
Mönkeweg  
Moltkestraße  
Mommsenstraße  
Mozartstraße

Mühlenweg  
Netzestraße  
Nordbahnhofstraße  
Norderschlag  
Nordhusumer Straße  
Nordseestraße (OT Schobüll)  
Nordstrander Straße  
Olandweg  
Ostenfelder Straße  
Osterende (außer Stichstraße von Haus-Nr. 120-130)  
Osterhusumer Straße  
Otto-Backens-Weg  
Otto-Hahn-Straße (außer Stichstraße)  
Parkstraße  
Pellwormer Straße  
Pole-Poppenspärer-Ring  
Regentrude  
Reimersweg  
Richard-von-Hagn-Straße  
Richard-Wagner-Straße  
Ringstraße (außer Stichstraße)  
Robert-Koch-Straße  
Rosenburger Weg  
Rosenstraße  
Rungholtstraße  
Sandkamp  
Schillerstraße (außer Stichstraße)  
Schimmelreiterweg  
Schleiweg  
Schleswiger Chaussee  
Schnellstraße  
Schobüller Straße  
Schönlanker Straße (außer Stichstraßen)  
Schückingstraße (außer Stichstraßen)  
Schulberg  
Schulzestraße  
Siemensstraße  
Simonsberger Straße (Wilhelmstraße bis zur 2. Auffahrt Rödemishallig)  
Soltbargen (außer Stichstraße)  
Südermarschstraße  
Süderstraße  
Stadtweg  
Stettiner Straße  
Tannenweg  
Theodor-Schäfer-Straße  
Theodor-Storm-Straße  
Treibweg  
Tunnelweg  
Uthlander Straße  
Vogtstraße  
Volquart-Pauls-Straße (außer Stichstraßen)  
Wachholderweg  
Warthesteig

Weg zur Graupenmühle  
Westerende (zwischen Kleikuhle und Langenharmstraße)  
Westerkampweg  
Wilhelmstraße  
Woldsenstraße (von Lornsenstraße bis Marienhofweg)

b) zweimal wöchentlich

Asmussenstraße  
Damm  
Hafenstraße  
Herzog-Adolf-Straße  
Hohle Gasse  
Kuhsteig  
Ludwig-Nissen-Straße (bist Plan)  
Neustadt ab Nordbahnhofstraße  
Norderstraße ab Schulstraße  
Plan  
Poggenburgstraße  
Schloßstraße  
Schiffbrücke  
Schulstraße  
Zingel

c) dreimal wöchentlich

Großstraße  
Markt  
Norderstraße bis Schulstraße